

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Ehrenamtsgesetz vom November 2003 hat die Kirchensynode die Errichtung der Ehrenamtsakademie beschlossen. Im folgenden Jahr hat sich das Kuratorium konstituiert und eine Konzeption erstellt. Zunächst übernahm Pfarrerin Martina Klein, damals theologische Referentin der Synode, erste Aufgaben zum Aufbau der Ehrenamtsakademie. Im Jahr 2006 wurde eine Geschäftsstelle in der Kirchenverwaltung eingerichtet unter der Leitung von Pfarrerin Helga Engler-Heidle. Innerhalb von sieben Jahren entstanden durch intensive Kooperation mit fast allen Dekanaten der EKHN 18 regionale Standorte der Ehrenamtsakademie. Dort werden Qualifizierungsmaßnahmen für die leitenden Ehrenamtlichen angeboten. Schnell wuchsen die Aufgaben der Ehrenamtsakademie, so dass die Geschäftsstelle mit einem Sekretariat (50%) und einer Projektstelle ausgestattet wurde. Ehrenamtliche und Hauptamtliche nutzen gerne die Fachkompetenz und die Möglichkeiten der Ehrenamtsakademie, um sich fortbilden zu lassen, um sich zu wichtigen Fragen des Ehrenamts zu informieren und um die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements weiter zu entwickeln. Im Rahmen der Perspektive 2025 wurde im Projekt "Stärkung des Ehrenamts" der positive Beginn der Ehrenamtsakademie wahrgenommen und gleichzeitig von einem Ausbau der Ehrenamtsakademie gesprochen. Sie soll hinsichtlich Organisation, Personal, Standort, Reichweite, Vernetzung, Zielgruppen und Programm weiterentwickelt werden (Drucksache zur Perspektive 2025 Nr. 95/07). Unter der Leitung von Frau Bernhardt-Müller und später von Frau Noschka und in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium unter der Leitung von Professor Ufer und später von Frau Wolff wurde die „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“ erstellt. Beteiligt waren auch mehrere Mitglieder der Kirchensynode, Vertreter und Vertreterinnen aus den Arbeitszentren bzw. der Evangelischen Frauen und der Jugendarbeit. Auch Referenten und Referentinnen aus der Kirchenverwaltung arbeiteten an der Konzeption mit. Die Grundaussagen zur Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie wurden von der Kirchenleitung im Februar 2012 zur Kenntnis genommen und entsprechend der dort formulierten Aufgaben wurde die erforderliche Personalausstattung in den Haushalt 2013 übernommen.

Die Grundaussagen der „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“ sind:

- Die Zielgruppe wird insofern erweitert, als die Ehrenamtsakademie in Zukunft Ansprechpartnerin für alle interessierten Ehrenamtlichen ist. Sie wendet sich weiterhin aber insbesondere an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsgremien und an Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden.
- Es gibt eine auskunftsfähige „Anlaufstelle“ für Ehrenamtliche in der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. Außerdem wird auf der Homepage der Ehrenamtsakademie ein „Portal Ehrenamt“ als Informationsplattform für alle Fragen des Ehrenamts eingerichtet, das verlinkt wird mit möglichst allen Anbietern von Fortbildungen für Ehrenamtliche in der EKHN.

- Die Ehrenamtsakademie ist einladende und koordinierende Stelle für eine Fachkonferenz Ehrenamt. Aufgabe der Konferenz ist die Reflektion der Ehrenamtsarbeit in der EKHN und die Weiterentwicklung von Konzeptionen aller Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche entsprechend der fachlichen Schwerpunkte.
- Die Ehrenamtsakademie vertritt die EKHN im Auftrag der Kirchenleitung in Fragen des Ehrenamts. Sie vernetzt sich und kooperiert mit anderen Landeskirchen oder Netzwerken.
- Die Ehrenamtsakademie koordiniert ein Netzwerk Ehrenamt, das aus Freiwilligenmanagern/innen besteht. Diese unterstützen Gemeinden und Dekanate bei der Weiterentwicklung der Ehrenamtsarbeit. Die Ehrenamtsakademie bildet Freiwilligenmanager/innen aus in Kooperation mit der Diakonie Hessen und der Landesehrenamtsagentur Hessen und anderen.
- Die Ehrenamtsakademie ist eine gesamtkirchliche Einrichtung mit Sitz in Darmstadt. Die Geschäftsstelle ist dem Leiter der Kirchenverwaltung dienstrechtlich zugeordnet.
- Die Ehrenamtsakademie ist selbständig und wird von einem Kuratorium verantwortet.
- Ein fester Bestandteil der Ehrenamtsakademie sind die regionalen Standorte (Anlage 4), die jeweils von mehreren Dekanaten getragen werden. Sie koordinieren, veröffentlichen und veranstalten die regionalen Fortbildungen in Absprache mit der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. Die Leitungen der Standorte werden von den jeweiligen Dekanatssynodalvorständen bestimmt und sind vor Ort zuständig für die Durchführung der Fortbildungen.

Diese Darstellung verdeutlicht die Entwicklung, die die Ehrenamtsakademie seit ihrer Gründung vor 10 Jahren durchlaufen hat. Die weiterentwickelten Zuständigkeiten und Aufgaben der Ehrenamtsakademie mit ihren regionalen Standorten gehen weit über das hinaus, was im Jahre 2003 im Ehrenamtgesetz vorgesehen wurde. Daher ist es erforderlich, die gesetzliche Regelung im Ehrenamtgesetz an die neue Konzeption anzupassen.

B. Lösung

Die Veränderung des Ehrenamtgesetzes nach zehn Jahren ist dringend geboten, um der immensen Weiterentwicklung der Strukturen und der Praxis der Ehrenamtsakademie gerecht zu werden. Die Kirchenleitung schlägt daher vor, durch die Änderung des die Ehrenamtsakademie betreffenden § 9 des Ehrenamtgesetzes die gesetzliche Regelung an die Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie anzupassen, um so die Weiterarbeit und Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie zu ermöglichen. Die erforderlichen Änderungen ergeben sich aus den oben genannten Eckpunkten der Konzeption.

Die Ergebnisse der Beratungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie wurden dem Gesetzesentwurf zugrunde gelegt.

Im Anschluss an die Änderung des Ehrenamtgesetzes ist zudem die Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes anzupassen. Die Rechtsverordnung, deren Entwurf als Anlage 3 beigefügt ist, nimmt weitere Aufgaben und Differenzierungen entsprechend der jetzt geltenden Konzeption auf. Hier sind besonders die Regelung der Arbeit an den regionalen Standorten (§ 7) und die einzurichtende Fachkonferenz Ehrenamt (§ 8) zu nennen.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Ehrenamtsgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst. Die Änderung der Personalausstattung wurde nach dem Beschluss der Kirchenleitung bereits im Haushalt 2013 vorgenommen.

E. Beteiligung

Kuratorium der Ehrenamtsakademie

Referentinnen / Referent:

Leiterin der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie Pfarrerin Helga Engler-Heidle (bis 31.08.2013)

Leiter der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie Pfarrer Dr. Steffen Bauer (seit 01.09.2013)

Juristische Referentin KRin z.A. Franziska Löw

F. Anlagen

1. Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
2. Synopse: Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
3. Synopse: Entwurf einer Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie
4. Aktuelle Karte der regionalen Standorte der Ehrenamtsakademie

Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ehrenamtsakademie

(1) Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.

(2) Die Ehrenamtsakademie wendet sich an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsämtern. Für diese entwickelt sie Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts, auch für Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten.

(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet insbesondere mit der Kirchenverwaltung, den gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EHKN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt zusammen.

(4) Im Rahmen der Aufgaben der Ehrenamtsakademie vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Abstimmung mit der Kirchenleitung in Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

(5) Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt. Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes

1. zu § 9 Absatz 1

Die Ehrenamtsakademie wurde im November 2003 errichtet und das Kuratorium hat sich 2004 konstituiert. Daher ist es angebracht, Satz 1 des ersten Absatzes zu ändern und anstatt der Errichtung der Ehrenamtsakademie ihre grundsätzlichen Aufgaben zu beschreiben.

2. zu § 9 Absatz 2

Durch die Ergänzung des ersten Satzes im Absatz 2 wird die Zielgruppe der Ehrenamtsakademie beschrieben, welche zuvor in Absatz 1 benannt wurde. Des Weiteren stellt der neue Satz 3 klar, dass die Ehrenamtsakademie auch für andere Personen, die nicht zur Zielgruppe gehören und Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten, Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts ist.

3. zu § 9 Absatz 3

Die Aufzählung der Institutionen und Einrichtungen, mit denen die Ehrenamtsakademie zusammenarbeitet ist zu aktualisieren. Neue Kooperationspartner/-innen sind seit der Gründung hinzugekommen. Zudem haben einige ihre Bezeichnungen geändert. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass künftig die Möglichkeit besteht, auch mit anderen Institutionen oder Einrichtungen zusammen zu arbeiten.

4. zu § 9 Absatz 4

Bereits jetzt schon vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie nach außen hin die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Fragen des Ehrenamts. Durch die Aufnahme des Absatzes 4 wird diese Aufgabe der Ehrenamtsakademie gesetzlich verankert.

5. zu § 9 Absatz 5

Wie § 2 des Entwurfs der Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie (Anlage 3) zu entnehmen ist, setzt sich das Kuratorium nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchensynode und der Kirchenleitung zusammen, weshalb auf diese Präzisierung im vorgelegten Entwurf verzichtet wurde. Da der alte Absatz 5 ebenfalls das Kuratorium der Ehrenamtsakademie betrifft, bietet sich die Zusammenführung der beiden alten Absätze 4 und 5 an.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94)</p>	<p>Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) geändert am ...</p>
<p>§ 9. Ehrenamtsakademie (1) Die Gesamtkirche richtet eine Ehrenamtsakademie zur Förderung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungssämtern ein. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereit gestellt.</p>	<p>§ 9 Ehrenamtsakademie <u>(1) Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.</u></p>
<p>(2) Die Ehrenamtsakademie entwickelt ein am Bedarf orientiertes Rahmenprogramm für Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. <u>Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u></p>	<p>(2) <u>Die Ehrenamtsakademie wendet sich an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungssämtern. Für diese entwickelt sie Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts, auch für Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten.</u></p>
<p>(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet mit der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.</p>	<p>(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet <u>insbesondere mit der Kirchenverwaltung, den gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EHKN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt zusammen.</u></p>
	<p><u>(4) Im Rahmen der Aufgaben der Ehrenamtsakademie vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Abstimmung mit der Kirchenleitung in Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.</u></p>
<p>(4) Ein Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern von Kirchensynode und Kirchenleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt.</p> <p>(5) Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p>	<p>(5) <u>Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt. Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u></p>

**Entwurf - Synopse
(Stand 04.06.2013)**

Geltendes Recht	Neufassung
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie (EAAkadVO) Vom 1. April 2004</p> <p>(ABl. 2004 S. 198) Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 9 Abs. 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 94) folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie (EAAkadVO) Vom ...</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 9 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 94) geändert am folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Ehrenamtsakademie</p> <p>Die Ehrenamtsakademie dient der Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungssätern. Sie besteht aus einem Kuratorium und einer Geschäftsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ehrenamtsakademie</p> <p><u>Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u> Sie besteht aus einem Kuratorium, einer Geschäftsstelle <u>und regionalen Standorten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kuratorium</p> <p>(1) Das Kuratorium hat bis zu sieben Mitglieder. (2) Die Kirchenleitung beruft zwei Mitglieder des Kuratoriums. Der Kirchensynodalvorstand beruft drei Mitglieder des Kuratoriums; darunter soll die oder der Vorsitzende eines Dekanatssynodalvorstandes sein. (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 können das Kuratorium ergänzen und bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. (4) Die Amtszeit des Kuratoriums endet zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode der Kirchensynode.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kuratorium</p> <p>(1) Das Kuratorium hat bis zu <u>acht</u> Mitglieder. (2) Die Kirchenleitung beruft zwei Mitglieder des Kuratoriums. Der Kirchensynodalvorstand beruft drei Mitglieder des Kuratoriums; darunter soll die oder der Vorsitzende eines Dekanatssynodalvorstandes sein. (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 können das Kuratorium ergänzen und bis zu <u>drei</u> weitere Mitglieder berufen. (4) Die Amtszeit des Kuratoriums endet zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode der Kirchensynode.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>Das Kuratorium der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie, b) Planung der Einnahmen und Ausgaben (Budget), c) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsstelle, d) Aufsicht über die Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>Das Kuratorium der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie, b) Planung der Einnahmen und Ausgaben (Budget), c) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsstelle, d) Aufsicht über die Geschäftsstelle gemäß § 5 Absatz 2.
<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. (2) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zu seiner oder seinem Vorsitzenden. (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. (2) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zu seiner oder seinem Vorsitzenden <u>und ein weiteres Mitglied zu deren oder dessen Stellvertretung.</u> (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums</p>

Geltendes Recht	Neufassung
<p>lädt zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung des Kuratoriums lädt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ein.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p>	<p>lädt zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung des Kuratoriums lädt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ein.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p> <p><u>(5) Das Kuratorium kann zu einzelnen Sitzungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie wird dem Stabsbereich Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung in der Kirchenverwaltung zugeordnet.</p> <p>(2) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle liegt beim Kuratorium, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Ehrenamtsakademie betrifft.</p> <p><u>(3) Die Kirchenleitung sorgt für die Personalausstattung der Geschäftsstelle aus dem bestehenden Stellenkontingent. Bestehende Dienstaufträge zur Fortbildung von Ehrenamtlichen in Leitungsämtern werden zu diesem Zweck zusammengefasst.</u></p> <p><u>(4) Die Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle ist aus dem Budget der Ehrenamtsakademie zu finanzieren.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsstelle</p> <p>(1) <u>Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie übt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung aus.</u></p> <p>(2) Die <u>Fach</u>aufsicht über die Geschäftsstelle liegt beim Kuratorium, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Ehrenamtsakademie betrifft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines am Bedarf orientierten Rahmenprogramms für Qualifizierungsmaßnahmen, b) Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsangeboten, c) Bewirtschaftung des Budgets der Ehrenamtsakademie, d) Studien zur Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, e) Berichterstattung über die durchgeführten Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie gegenüber dem Kuratorium. <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit der Kirchenverwaltung und an-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines am Bedarf orientierten Rahmenprogramms für Qualifizierungsmaßnahmen, b) Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsangeboten, c) Bewirtschaftung des Budgets der Ehrenamtsakademie, d) Studien zur Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, e) Berichterstattung über die durchgeführten <u>und geplanten</u> Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie gegenüber dem Kuratorium, f) <u>Unterstützung der regionalen Standorte,</u> g) <u>Organisation und Leitung der Fachkonferenz Ehrenamt,</u> h) <u>Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Auftrag der Kirchenleitung insbesondere gegenüber den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz, der Bundesrepublik Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland und Fachgremien in Fragen des Ehrenamts.</u> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit der Kirchenverwaltung und an-</p>

Geltendes Recht	Neufassung
<p>deren Institutionen, insbesondere den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnolds-hain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.</p>	<p>deren Institutionen, insbesondere den <u>gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EHKN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt</u> zusammen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Regionale Standorte</p> <p>(1) Die regionalen Standorte der Ehrenamtsakademie, die jeweils von einem oder mehreren Dekanaten getragen werden, koordinieren, veröffentlichen und veranstalten regionale Fortbildungsangebote in Absprache mit der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. (2) Die Leitungen der regionalen Standorte werden von dem Dekanatssynodalvorstand oder den an einem regionalen Standort beteiligten Dekanatssynodalvorständen bestimmt. (3) Die Leitungen der regionalen Standorte sind für die Durchführung der Programme vor Ort verantwortlich. (4) Die Geschäftsstelle übernimmt die fachliche Beratung für die Leitungen der regionalen Standorte.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Fachkonferenz Ehrenamt</p> <p>(1) Die Fachkonferenz Ehrenamt findet mindestens einmal jährlich statt. (2) Aufgabe der Fachkonferenz Ehrenamt ist die Arbeit im Feld Ehrenamt zu reflektieren, gemeinsame Standards und Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche zu besprechen, aufeinander abzustimmen und zu entwickeln. (3) Zur Fachkonferenz Ehrenamt werden Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die sich mit der Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher befassen, eingeladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vergaberichtlinien</p> <p>Das Kuratorium kann Vergaberichtlinien erlassen, die die Förderung von Angeboten und Maßnahmen regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vergaberichtlinien</p> <p>Das Kuratorium kann Vergaberichtlinien erlassen, die die Förderung von Angeboten und Maßnahmen regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie vom 1. April 2004 (ABl. 2004 S. 198) außer Kraft.</p>

Die Standorte der Ehrenamtsakademie

